

# 24/SVV/0819

Beschlussvorlage öffentlich

# Neubesetzung des Aufsichtsrates der Lausitz Klinik Forst GmbH

Geschäftsbereich:			Datum
Fraktionen			07.08.2024
geplante Sitzungstermine	Gremium		Zuständigkeit
25.09.2024	Stadtverordnetenversammle Potsdam	ung der Landeshauptstadt	Entscheidung
Beschlussvors	chlag:		
Die Stadtverordr	netenversammlung möge bes	schließen:	
Forst Gml	oH am 11.09.2019 gemäß	nlung in den Aufsichtsrat der Drucksachen Nr. 19/SVV/08 ücker/innen werden abberufen	53 entsandten
Gesellscha		entsendet gemäß § 8 Al k Forst GmbH folgende <b>drei</b>	
	e Fraktion BÜNDNIS 90/ ÜNEN-Volt-Die PARTEI:		(1 Sitz)
- über die	e Fraktion CDU:		(1 Sitz)
- über die	e Fraktion SPD:		(1 Sitz)
Als Nachrück	er/innen werden entsandt:		
DIE GR - über die	e Fraktion BÜNDNIS 90/ ÜNEN-Volt-Die PARTEI: e Fraktion CDU: e Fraktion SPD:		

## Begründung:

#### I. Sachverhalt

Die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) ist alleinige Gesellschafterin der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB). Die KEvB hält 51 % der Geschäftsanteile an der Lausitzklinik Forst GmbH (LKF).

Die Landeshauptstadt Potsdam ist somit mittelbar über die KEvB an der LKF beteiligt. Die weiteren 49 % der Geschäftsanteile an der LKF hält die Stadt Forst/Lausitz.

Gemäß § 8 Abs. 2 GV besteht der Aufsichtsrat der LKF aus acht Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:

- a) der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein von ihm betrauter Beschäftigter der Landeshauptstadt Potsdam als Vorsitzender des Aufsichtsrates,
- b) der hauptamtliche Bürgermeister der Stadt Forst (Lausitz) bzw. ein von ihm betrauter Beschäftigter der Stadt Forst (Lausitz) als stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates,
- c) drei Aufsichtsratsmitglieder, die von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam, und zwei Aufsichtsratsmitglieder, die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) entsprechend den kommunalrechtlichen Regelungen entsandt werden,
- d) ein weiteres Aufsichtsratsmitglied ist der jeweilige Betriebsratsvorsitzende der Gesellschaft.

Der bestehende Aufsichtsrat der LKF konstituierte sich am 05.12.2019. Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet gemäß § 8 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag (GV) der LKF mit der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

Diese Gesellschafterversammlung findet im August 2024 statt. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder des Gesellschafters Stadt Forst (Lausitz) endet im Übrigen mit Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz). Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates fort. Die Stadtverordnetenversammlung der LHP entsandte am 11.09.2019 (Drucksachen Nr. 19/SVV/0853) entsprechend der Regelung im Gesellschaftsvertrag drei städtische Vertreter/innen als Mitglieder in den Aufsichtsrat der LKF.

Von der Stadtverordnetenversammlung der LHP sind nun **drei Aufsichtsratsmitglieder** neu zu entsenden. Zudem änderte sich das Verhältnis der Fraktionen nach der Kommunalwahl vom 09.06.2024. Dies hat Auswirkungen auf die Verteilung der Gremienbesetzung. Somit können die Fraktionen die Neubesetzung des Aufsichtsrates der LKF beanspruchen. Da die laufende Amtszeit des der Aufsichtsratsmitglieder der LKF Ende August 2024 enden wird, ist die Abberufung der bisherigen städtischen Vertreter/innen und eine Neuentsendung unter Berücksichtigung der neuen Fraktionsstärken ratsam.

Neben Stadtverordneten können auch Beschäftigte der Gemeinde oder sachkundige Dritte als Aufsichtsratsmitglieder entsandt werden (§ 97 Abs. 4 BbgKVerf). Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und fachliche Eignung verfügen (§ 97 Abs. 6 BbgKVerf).

Gemäß § 97 Abs. 1 und 4 BbgKVerf i.V.m. § 41 Abs. 2 BbgKVerf ergibt sich für die drei von der Stadtverordnetenversammlung entsprechend den kommunalrechtlichen Regelungen in den Aufsichtsrat zu entsendenden Mitglieder folgende Sitzverteilung:

Sitze der Fraktionen = <u>Zahl der Aufsichtsratssitze x Mitgliederzahl der jeweiligen Fraktion</u>
Zahl der Mitglieder aller Fraktionen

Fraktion **BÜNDNIS 90**/

 DIE GRÜNEN-Volt-Die PARTEI:
  $3 \times 10/56 = 0,536$  1 Sitz

 Fraktion CDU
  $3 \times 10/56 = 0,536$  1 Sitz

 Fraktion SPD
  $3 \times 10/56 = 0,536$  1 Sitz

Die Benennung von Nachrückern/Nachrückerinnen ist zu empfehlen für den Fall, dass während der Amtszeit des Aufsichtsrates eine Mandatsniederlegung erfolgen sollte. Die Nachbesetzung des Mandates könnte dann zeitnah erfolgen.

### II. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Aufsichtsratsneubesetzung bilden die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und der Gesellschaftsvertrag der LKF.

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 6 BbgKVerf i.V.m. § 97 Absatz 1 und 4 BbgKVerf obliegt der Stadtverordnetenversammlung die Bestellung ihrer Vertreter/innen in Unternehmen.

§ 8 des Gesellschaftsvertrages der LKF regelt die Bildung, Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrats.

Die Beschlussfassung über Bestellungen von mehreren Gremienmitgliedern erfolgt gemäß § 41 Abs. 1 BbgKVerf mittels Wahl. Somit sind die gemäß § 8 Abs. 2 lit. c) des Gesellschaftsvertrages der LKF von der Stadtverordnetenversammlung in den Aufsichtsrat zu entsendenden Mitglieder gemäß § 41 Abs. 4 BbgKVerf durch offenen Wahlbeschluss zu wählen.

Darüber hinaus sind bei der Auswahl und Benennung von Aufsichtsratsmitgliedern die von der Stadtverordnetenversammlung bzw. dem Hauptausschuss unter den Drucksachen (DS):

DS 08/SVV/0061	Public Governance Kodex der Landeshauptstadt Potsdam
DS 11/SVV/1001	Vergabe von Aufsichtsratsmandaten an Mitglieder der
	Stadtverordnetenversammlung (empfohlene Verhaltensregeln)
DS 12/SVV/0278	Handlungskatalog für Mitglieder von Aufsichtsräten in städtischen
	Unternehmen bzw. Unternehmen mit städtischer Beteiligung der
	Landeshauptstadt Potsdam
DS 13/SVV/0830	Frauenanteil in Aufsichtsräten (Frauenanteil von 50 % angestrebt)

festgelegten bzw. empfohlenen Kriterien zur Besetzung von städtischen Aufsichtsratsmitgliedern zu beachten.

#### Anlagen:

Keine